



Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Nationale Forschung und Innovation
Magda Spycher
Effingerstrasse 27
3003 Bern

magda.spycher@sbfi.admin.ch

Zürich, den 19. Juli 2013

Anhörungsverfahren Totalrevision der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (V-FIFG)

Stellungnahme der SAGUF zu den Entwürfen V-FIFG und Beitragsreglement KTI

Sehr geehrte Frau Spycher,
Sehr geehrter Herr Bundesrat Burkhalter,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Akademische Gesellschaft für Umweltforschung und Ökologie (SAGUF) nimmt gerne Stellung zum Entwurf der Totalrevision der Verordnung über die Förderung der Forschung und Innovation (V-FIFG) sowie zum Beitragsreglement der KTI.

Die SAGUF ist eine disziplinenübergreifende wissenschaftliche Gesellschaft, die sich für die Förderung von Umweltforschung in der Schweiz einsetzt. Sie engagiert sich insbesondere für inter- und transdisziplinäre, praxisbegleitende und lösungsorientierte Umweltforschung. Die SAGUF wurde 1972 gegründet. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) und als Mitglied der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) aktiv in deren Plattform Geosciences.

Die SAGUF begrüsst, dass mit den vorliegenden Entwürfen eine Präzisierung von Aufgaben und Zuständigkeiten vorgenommen worden sind. SAGUF vermisst aber primär die angemessene Verankerung der nachhaltigen Entwicklung (nach Artikel 2 der BV) und der Nachhaltigkeit (nach Artikel 73 der BV) in den vorliegenden Entwürfen. Der Bundesrat hat in seiner „Strategie Nachhaltige Entwicklung 20012-2015“ u.a. als Ziel gesetzt, die nachhaltige Entwicklung in der Schweizer Hochschullandschaft zu

verankern. Diese Totalrevision muss die Grundlagen dazu schaffen, damit die Verankerung in den nächsten Jahren gelingen kann.

Die dazu nötige begriffliche Klärung und Konkretisierung sind in den vorliegenden Entwürfen kaum zu erkennen. Deshalb ist das Anliegen des Bundesrates umso dringender, und die entsprechenden Veränderungen, welche sich in der Forschung und Lehre anbahnen, sind erheblich. Wir möchten hier explizit auf entsprechende Initiativen auf europäischer und internationaler Ebene verweisen¹. Wenn die Schweizer Hochschulen in den nächsten Jahren nicht ins Hintertreffen geraten sollen, so ist es zwingend, dass mit der Umsetzung der Massnahme 10-1 der Strategie Nachhaltige Entwicklung nicht nur im Rahmen des HFKG, sondern auch des FIFG die notwendigen Anpassungen eingeleitet werden. Die Forschungs- und Innovationsförderung in all ihren Formen stellt wohl den wichtigsten forschungspolitischen Hebel des Bundes zur Umsetzung der Massnahme dar.

Die SAGUF fordert die entsprechende strukturelle Verbesserung der Forschungsorgane, so dass die Forschungs- und Innovationsförderung systematisch zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und damit der Strategie des Bundesrates entspricht. Ansonsten bleibt diese Zielsetzung im Gegensatz zu den kurzfristigen und ökonomischen Interessen weiterhin ungenügend berücksichtigt.

Mit bestem Dank für Ihre wohlwollende Prüfung und freundlichen Grüßen



Michael Stauffacher, Präsident SAGUF

¹ http://www.wbgu.de/fileadmin/templates/dateien/veroeffentlichungen/factsheets/fs5/wbgu_fs5.pdf
http://www.scp-responder.eu/events/eu_dialogue
<http://www.ihdp.unu.edu/article/read/klsc>
<http://www.visionrd4sd.eu/news/71>
http://www.unesco.de/memorandum_wissenschaft_nachhalt.html

Die SAGUF beantragt folgende **Veränderungen** in der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung

Übergreifender Veränderungsantrag

Die Umsetzung von FIG Art. 6 Abs. 3 Lit. a ist durch einen neuen Artikel sicherzustellen, welcher alle Kapitel des V-FIFG betrifft.

Bundesrat und Parlament haben im neuen *FIFG* den wichtigen Grundsatz und Auftrag verankert, dass die Ziele der nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt bei der Erfüllung der Aufgaben aller Forschungsorgane berücksichtigt werden müssen.

Dieser Grundsatz erlaubt es die *Massnahme 10-1* Verankerung der Nachhaltigen Entwicklung in der Schweizer Hochschullandschaft der *Strategie Nachhaltige Entwicklung 2012-2015* des Bundesrats tatsächlich in der Umsetzung zu unterstützen.

Diesen Grundsatz sehen wir in dem vorliegenden Entwurf unzureichend umgesetzt. Die nachhaltige Entwicklung als wegweisendes Zielsystem für die Schweiz, das in unserer Bundesverfassung verankert ist (BV Art. 2 Abs. 4, Art. 73 und implizit in der Präambel), ist somit nun auch ein Leitrahmen für die nationale Forschungs- und Innovationspolitik. Dieser Leitrahmen muss in den Verordnungen und Reglementen der Forschungsorgane deutlich sichtbar werden, um in der Umsetzung der Forschungs- und Innovationsförderung Wirkung zu entfalten.

Mit diesem Antrag soll Nachhaltige Entwicklung explizit als verbindlicher verfassungsrechtlicher Rahmen der Forschungs- und Innovationspolitik umgesetzt werden. Für die langfristige Glaubwürdigkeit von Forschung und Innovation, für die internationale Positionierung der Wissenschaft, sowie für die wirtschaftliche Prosperität ist diese Umsetzung von zentraler Bedeutung.

Dieser Antrag betrifft die Anwendung vieler Artikel des Entwurfs der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (V-FIFG), so zum Beispiel die Artikel:

1. (bei der Konkretisierung der gesamtschweizerischen Interessen)
2. (bei der Formulierungen von Aufträgen zur Durchführung von themenorientierten Förderprogrammen)
3. (bei der Formulierung von Gegenstand und Zweck)
4. (bei der Selektion der Themenvorschläge)
5. (beim Aufbau der wissenschaftlicher Kompetenz zur Berücksichtigung nachhaltiger Entwicklung in den Forschungsorganen)
7. (bei der Eignung der Leitungsstruktur)
8. (durch den Stellenwert der transdisziplinären Forschung und des Wissensaustausches als Voraussetzungen für Wissenstransfer und Beiträge zu nachhaltiger Entwicklung)
10. (bei der Konkretisierung der gesamtschweizerischen Bedeutung)
13. (beim Beizug von Experten)

- 17. (beim Einsetzen des Begleitkomitees)
- 25. (bei der Definition von Qualität und Kriterien für die Qualitätssicherung)
- 26. (bei der Berücksichtigung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung in den Grundlagen für die Innovationsförderung)
- 27./28. (bei der Evaluation der Innovationsförderung)
- 29. (bei der Definition des gesellschaftlichen Nutzens)
- 46. (bei der Konkretisierung von gesamtschweizerischem Interesse)
- 50. (beim Bestimmen von Schwerpunktländern und -regionen und der wissenschaftspolitischen Interessen der Schweiz)
- 51. (beim Bestimmen des Leading House)
- 52. (beim Formulieren von Kriterien des Beitragsreglements und beim Einsetzen der Steuerungsausschüsse)
- 54. (beim Definieren der Entwicklungsprioritäten der Fachgebiete und Disziplinen)
- 55. (beim Identifizieren nationaler Förderinitiativen)
- 56. (beim Identifizieren der Aufgaben im Bereich der Ressortforschung)
- 57. (beim Setzen von Schwerpunkten und Prioritäten)

Anträge zu einzelnen Artikeln des Entwurfs Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung (V-FIFG)

Artikel 3, Absatz 4 ist wie folgt zu ergänzen:

„c. das Programm die notwendigen Vorgehensweisen für transdisziplinäre Forschung erlaubt und fördert.“

Begründung: Transdisziplinäre Forschungsmethoden sind notwendig, um disziplinäre Beiträge der Grundlagenforschung für nachhaltiger Entwicklung vermehrt fruchtbar zu machen. Dies setzt aufwändigere Austausch- und Klärungsprozesse zu Forschungszielen und Vorgehen voraus, damit partizipative Verfahren bzw. Dialoge zwischen relevanten Akteuren, möglichen Abnehmern von Forschungsergebnissen und Forschern verschiedener Disziplinen und Fakultäten ermöglicht und gefördert werden.

Artikel 8 ist neu wie folgt zu ergänzen:

Berichterstattung, Wissensaustausch, -transfer und Wirkungsprüfung

1 Der SNF informiert die Öffentlichkeit und die Zielgruppen aus Forschung, Gesellschaft und Wirtschaft regelmässig über den Stand und den Fortgang der Arbeiten in den NFP. Er ist **auf der Basis des Wissensaustausches innerhalb der Projekte** für den Wissenstransfer der Ergebnisse an die Zielgruppen zuständig.

2 Nach Abschluss eines NFP veröffentlicht er eine Zusammenfassung der Hauptergebnisse des Programms.

3 Er erstellt einen Schlussbericht zuhanden des Bundesrates, in dem er darlegt, inwieweit die Ziele des NFP erreicht wurden.

4 Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben **beteiligt sich die Bundesverwaltung an transdisziplinären Prozessen der Projekte und** berücksichtigt die Ergebnisse der NFP.

5 Das SBFI entscheidet nach Rücksprache mit dem SNF, ob ein abgeschlossenes NFP oder das Instrument NFP einer Wirkungsprüfung unterzogen wird. Es beschliesst nach Rücksprache mit dem SNF die Modalitäten der Prüfung und erteilt die entsprechenden

Aufträge.

Begründung: Transdisziplinäre Phasen und Prozesse sind zwingend für Forschung und Innovation für nachhaltige Entwicklung. Diese müssen in den Programmen enthalten sein und erfordern eine Beteiligung der Stakeholder insbesondere auch der für allgemeine Interessen zuständigen Institutionen.

Artikel 10 Absatz 3 ist neu wie folgt zu präzisieren:

- „a. die Erhaltung und kontinuierliche Stärkung der Leistung der Schweiz in strategisch wichtigen Forschungsbereichen;**
- b. die kontinuierliche Erneuerung und Optimierung innovativer Forschungsstrukturen durch ...;**
- c. die Umsetzung einer kohärenten Strategie der Forschung, des transdisziplinären Wissensaustausches zwischen Forschenden und Nichtforschenden, der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, des Wissens- und Technologietransfers, sowie der Wissenschaftskommunikation.“**

Begründung: Hier wird die noch bestehende begriffliche Unklarheit bezüglich nachhaltiger Entwicklung deutlich. Mit der unklaren Verwendung des Adjektivs „nachhaltig“ besteht die Gefahr, die Aussage mit dem Begriff der nachhaltigen Entwicklung in Verbindung zu bringen und damit deren Bedeutung zu unterlaufen. Der Begriff „höchste Qualität“ ist unklar und kann auf spezifische Bewertungen durch nicht hinterfragte Instanzen verweisen. Die gesamtschweizerische Bedeutung schliesst nachhaltige Entwicklung mit ein. Die Unterscheidung in Grundlagen- bzw. angewandter Forschung ist unglücklich, da es sich um ein Forschungsvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung handeln soll. Die Differenzierung ist nur schwer vertretbar, da auch in angewandter Forschung Grundlagen erarbeitet werden und sogenannte Grundlagenforschung oft auch umsetzungsmotiviert sein kann und zu Anwendungen führen kann (vgl. hierzu Donald E. Stokes, Pasteur's Quadrant - Basic Science and Technological Innovation, Brookings Institution Press, 1997).

Anträge zum Entwurf des Beitragsreglements der KTI

Artikel 3 ist neu wie folgt zu präzisieren:

„Die KTI unterstützt ein Projekt lediglich bis zum Nachweis der Marktfähigkeit oder der Realisierbarkeit der geförderten Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren“.

Begründung: Gemäss Art. 20 Abs. 2 FIFG fördert der Bund Innovationsprojekte, die eine wirkungsvolle Umsetzung der Forschungsergebnisse zugunsten der Wirtschaft und der Gesellschaft erwarten lassen. Auch wenn die bisherige Praxis der KTI vor allem technologische Entwicklungen, die marktfähig sind, berücksichtigt, soll die Möglichkeit zur Förderung von sozialen und institutionellen Innovationen gewährleistet werden und gemäss Art. 20 Abs. 2 FIFG eingebunden werden. Die Realisierbarkeit von sozialen oder institutionellen Innovationen, die zum Beispiel zur Verhaltensänderung (Car sharing, Raum sharing, Telekommunikation statt Reisen, usw.) führen, sollen geprüft

werden, weil Nutzen von Innovationen im Allgemeininteresse oft nicht über den Markt zur Umsetzung gelangen.

Artikel 4 Abs. 3 ist zu ergänzen:

**„... Er muss namentlich Auskunft geben über
b (neu) den Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.“**

Begründung: Eine nachhaltige Entwicklung ist von grossem öffentlichem Interesse. Wenn die Ziele der nachhaltigen Entwicklung bei der Erfüllung der Aufgaben aller Forschungsorgane berücksichtigt werden müssen, so sind sie zwingend auf diese Angaben angewiesen.